



Informationen für Halter nicht mautpflichtiger Fahrzeuge

Nicht mautpflichtige Fahrzeuge

Nach § 1 Absatz 1 und 2 des Bundesfernstraßenmautgesetzes (BFStrMG) sind bestimmte Fahrzeuge und Fahrzeugkombinationen nicht mautpflichtig.

Hierunter fallen u. a. folgende mautbefreite Fahrzeuge:

- Kraftomnibusse,
- Fahrzeuge der Streitkräfte,
- Fahrzeuge der Polizeibehörden,
- Fahrzeuge des Zivil- und Katastrophenschutzes,
- Fahrzeuge, die von gemeinnützigen oder mildtätigen Organisationen für den Transport von humanitären Hilfsgütern, die zur Linderung einer Notlage dienen, eingesetzt werden,
- Fahrzeuge der Feuerwehr,
- Fahrzeuge anderer Notdienste,
- Fahrzeuge des Bundes,
- Fahrzeuge, die ausschließlich für den Straßenunterhaltungs- und Straßenbetriebsdienst einschließlich Straßenreinigung und Winterdienst genutzt werden,
- Fahrzeuge, die ausschließlich für Zwecke des Schausteller- und Zirkusgewerbes eingesetzt werden,
- land- oder forstwirtschaftliche Fahrzeuge mit einer bauartbedingten Höchstgeschwindigkeit von maximal 40 km/h, die von land- und forstwirtschaftlichen Betrieben sowie entsprechenden Lohnunternehmen zur üblichen Beförderung land- und forstwirtschaftlicher Erzeugnisse oder Bedarfsgüter eingesetzt werden,
- emissionsfreie Fahrzeuge mit einer technisch zulässigen Gesamtmasse von bis zu 4,25 t,
- emissionsfreie Fahrzeuge mit einer technisch zulässigen Gesamtmasse von mehr als 4,25 t (längstens bis 31.12.2025).

Fahrzeuge, die weder für den Güterkraftverkehr bestimmt sind noch hierfür verwendet werden, sind mautfrei.

Es muss bei den mautbefreiten Fahrzeugen erkennbar sein, dass die Motorfahrzeuge für den jeweiligen Zweck bestimmt sind. Hier von ausgenommen sind Kraftomnibusse, Fahrzeuge für den Transport humanitärer Hilfsgüter, landwirtschaftliche Fahrzeuge mit einer bauartbedingten Höchstgeschwindigkeit von maximal 40 km/h und emissionsfreie Fahrzeuge.

Registrierung

Kraftomnibusse und Fahrzeuge der Streitkräfte werden vom Mautsystem selbstständig erkannt. Halter anderer nicht mautpflichtiger Fahrzeuge können diese bei Toll Collect registrieren lassen, um unnötige Ausleitungen, Kontrollen und Nacherhebungsbescheide zu vermeiden.

Voraussetzung für eine Registrierung ist, dass das Fahrzeug im gewählten Registrierungszeitraum ständig und nicht nur zeitweise unter die Befreiungsvoraussetzungen fällt. Antragsberechtigt ist

der Halter eines Motorfahrzeugs, im Fall der Fahrzeuge zum Transport humanitärer Hilfsgüter können auch Fremdfahrzeuge mit Zustimmung des Halters registriert werden. Eine separate Registrierung eines Anhängers ohne Motorfahrzeug ist nicht möglich.

Es besteht keine Registrierungspflicht. Ausnahmen von der Mautpflicht bestehen unabhängig von einer etwaigen Registrierung. Die Registrierungsmöglichkeit stellt nur ein zusätzliches Angebot der Toll Collect GmbH dar und ist freiwillig.

Die Registrierung basiert auf dem Prinzip der Selbstdeklaration, d.h. der Antragsteller ist

- für die tatsächliche und rechtliche Richtigkeit seiner Angaben selbst verantwortlich und
- verpflichtet, Toll Collect unverzüglich schriftlich über eventuelle Änderungen (z.B. Ab- oder Ummeldung) seiner Angaben zu unterrichten.

Mit der Registrierung von Fahrzeugen oder Fahrzeugkombinationen ist keine Anerkennung der Mautfreiheit oder Mautbefreiung durch Toll Collect oder das Bundesamt für Logistik und Mobilität verbunden.

Die Registrierung gilt für maximal zwei Jahre. Sie kann anschließend verlängert werden. Registrierungen, die bis zum Ablauftermin nicht verlängert wurden, laufen automatisch aus.

Antragsformulare

Sie finden auf der Toll Collect Internetseite drei Formulare. Mit diesen können Sie die

- Registrierung,
- Verlängerung Ihrer Registrierung,
- Deregistrierung

von nicht mautpflichtigen Fahrzeugen beantragen.

Bitte füllen Sie das jeweilige Formular vollständig aus. Die ausgefüllten Vordrucke senden Sie bitte unterschrieben mit Fotokopien aller Fahrzeugscheine (Zulassungsbescheinigung Teil I) und den entsprechenden Nachweisen an Toll Collect.

Für die Verlängerungen gibt es ein vereinfachtes Verfahren: Wurden die Fahrzeugpapiere seit der ersten Registrierung inhaltlich nicht geändert, müssen sie regelmäßig nicht erneut in Kopie eingereicht werden.

Bitte schicken Sie alle Unterlagen unterschrieben per E-Mail an: Mautbefreiung@toll-collect.de. Wir bitten Sie, die Gesamtgröße der Anhänge von 5 MB nicht zu überschreiten. Alternativ können Sie die Unterlagen auch per Post an die Toll Collect GmbH, Kundenmanagement und Abrechnung, Postfach 11 03 29, 10833 Berlin, Deutschland senden.

